

Auswertung der Stellungnahme des Kreises Coesfeld

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Anreg. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Kreis Coesfeld e-mail vom 08.09.2025	1.1	70 – Umwelt Aufgabenbereich: Immissionsschutz Sachbearbeiter/in: Herr Schlautmann Planungsziel dieser 51. Änderung des FNP ist die Darstellung von 2 Sondergebieten zur Nutzung der erneuerbaren Energie (Windenergie). Diese Sondergebiete sollen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen schaffen. Hierzu wird ein Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ ausgewiesen. Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde werden hiergegen keine Bedenken angemeldet. Die auf die Nachbarschaft einwirkenden Immissionen (Lärm und Schattenwurf) sind in einem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG zu prüfen.	Der Hinweis, dass die Immissionen der geplanten Windkraftanlagen Gegenstand des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens sind, ist korrekt. Da im FNP lediglich ein Privilegierungsstatus geschaffen wird, jedoch keine spezifischen Angaben zum genauen Standort und zur Art der späteren Windkraftanlage gemacht werden können, bleibt die Prüfung der Immissionen dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer Zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck mit der beabsichtigten Ausweisung eines mehrteiligen Sondergebietes „Wind“ nehme ich wie folgt Stellung: Bezüglich der Ausweisung des Änderungsgebietes II im Landschaftsschutzgebiet „Westhellen und Osthellermark“ bestehen Bedenken. Die untere Naturschutzbehörde widerspricht der beabsichtigten Ausweisung. Des weiteren bestehen bei dem Änderungsgebiet I artenschutzrechtliche Bedenken aufgrund der Betroffenheit des Rotmilans. Den Widerspruch begründe ich wie folgt: Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich größtenteils um das nach den Altverordnungen in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt seit dem 14.05.1974 und nach der Altverordnung des Kreises Münster vom 13.09.1972 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“. Diese ordnungsbehördliche Festsetzung wurde durch die Festsetzung des Landschaftsplans Baumberge-Nord (Rechtskraft 15.10.2015) abgelöst. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere: a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente; b. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;	Die Wiedergabe der das SO-Teilgebiet II betreffenden Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes „Baumberge“ ist zutreffend, unterliegt jedoch der Abwägung. Für Windkraftnutzung gibt es kein absolutes Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten. Auch der letzte zur Zeit noch gültige Windenergieerlass (2018) differenziert die Zulässigkeit und empfiehlt die Beibehaltung des Bauverbotes nur in den Gebieten mit sehr hohem Landschaftsbildwert.	
--	--	--	---	--	--

			c. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; d. zum Schutz und zur Pufferung von angrenzenden Naturschutzgebieten; e. zur Entwicklung und Sicherung von Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes; f. zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden. Der Landschaftsplan Baumberge Nord führt zu dem Landschaftsschutzgebiet u.a. folgendes aus: <i>„Bei dem Gebiet handelt es sich größtenteils um Teile des ehemaligen Landschaftsschutzgebiets Baumberge. Naturräumlich gehört der Bereich zu den Coesfeld-Daruper Höhen. Diese streichen von Osten nach Westen ab und bestehen hauptsächlich aus Kalkmergel, dessen Böden sehr basenreich, lehmig und lehmig-tonig sind und landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Das Gebiet wird von dem westlichen Ausläufer der Baumberge, dem Coesfelder Berg geprägt. Der langgezogene Rücken bildet die Grenze zwischen dem Honigbachtal im Süden und dem Mühlenbach bzw. der Berkelniederung im Norden. Die flach abfallenden Talflanken werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Einzelne kleinere Laubwälder sind überwiegend den Waldmeister-Buchenwäldern oder den Flattergras-Buchenwäldern zuzuordnen und werden teilweise als schutzwürdig eingestuft (Biotopkataster). In Teilbereichen sind</i>		
--	--	--	---	--	--

		<i>zumeist naturnah entwickelte, struktur- und altholz- reiche Wäldchen, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken und Gebüsche vorhanden. Diese stellen wertvolle Reste der ehemaligen reich strukturierten Kulturlandschaft dar. Durch die bewegte Topographie ergibt sich ein besonders vielgestaltiges Landschaftsbild, das durch weitläufige Blickbeziehungen, insbesondere in die Billerbecker Bucht hinein, geprägt ist. Diese sind für die landschaftsgebundene Erholung von herausragender Bedeutung. In das Landschaftsschutzgebiet eingeschlossen sind mehrere Naturschutzgebiete. Hierzu zählen die Gebiete Düsterbachaue, Himmelsteiche am Königsweg, Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren sowie das Quellgebiet Nonnenbach. Des Weiteren grenzt das bestehende Naturschutzgebiet Hengwehr und Hanloer Mark an das Landschaftsschutzgebiet an.“</i> Der Änderungsbereich II liegt auf einem Geländerücken zwischen Berkelniederung und dem Düsterbach. Entlang des Höhenrückens befinden sich einzelne Waldparzellen, die auch im landesweiten Biotopkataster als besonders schutzwürdig eingestuft sind und Bausteine des landesweiten Biotopverbundes darstellen. Im Bereich der landesweiten Landschaftsbildbewertung ist der Bereich durchweg mit einer hohen Bedeutung bzw. der Wertstufe 10 versehen. Im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen (WEA) liegen auch Bereiche mit der höchsten Wertstufe 12. Damit wird dem Landschaftsbild in der Gesamtbewertung eine herausragende Bedeutung zugeteilt. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit	Die Einschätzung, dass der Änderungsbereich II im „Wirkbereich“ der benachbarten Landschaftsbildeinheit der höchsten Wertstufe liegt, ist angesichts einer Entfernung von 655 m nicht nachvollziehbar. Der „Wirkbereich“ ist hier die abgestufte Zone hoher Bedeutung. Durch den Verfasser der Landschaftsbildbewertung (LANUV NRW) wurden spezifische „Wirkbereiche“ zu den	
--	--	--	---	--

			werden allesamt als hoch beurteilt. Dementsprechend weist das Landschaftsbild an dieser Stelle eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Errichtung von WEA im Landschaftsschutzgebiet auf. Diese Wertigkeiten für das Landschaftsbild finden sich innerhalb des Kreises Coesfeld nach der landesweiten Landschaftsbildbewertung ansonsten nur noch in den Bereichen der Borkenberge, des Merfelder Bruchs, der Davert und in den Wäldern Nordkirchens. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes für das Landschaftsschutzgebiet und den verfolgten Schutzzweck. Der Schutzzweck „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung“ geht mit der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung der WEA einher. Die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes stellt für den Erholungszweck des Gebietes eine wesentliche Grundlage dar. Im Umfeld des geplanten Änderungsgebietes befindet sich der örtliche Wanderweg B5. Auch dies bedeutet eine weitere Betroffenheit der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Hier von hat der Satzungsgeber im Landschaftsplan einen umfangreichen Ausnahmenkatalog von verschiedenen Fallgruppen erlassen, die unter anderem Legalausnahmen bzw. Unberührtheitsklauseln bezüglich des landwirtschaftlichen Bauens regeln. Die Ausweisung von Windenergiegebieten fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung.	verschiedenen Landschaftsbildbereichen nicht definiert. Aufgrund der sehr groben, z.T. auch Siedlungsflächen überlagernden Abgrenzungen ist davon auszugehen, dass die Abgrenzung „Wirkbereiche“ ausreichend beinhaltet.	
--	--	--	---	---	--

			Mit der beabsichtigten Ausweisung der Änderungsbereiche wird eine erhebliche Überprägung des Landschaftsbildes dieses Landschaftsraumes, der überwiegend auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, vorgenommen. Damit ergeben sich insbesondere eine Betroffenheit der Schutzzwecke b.) und c.). Aufgrund der unmittelbaren Lage des Änderungsbereiches II neben den schutzwürdigen Waldflächen ergibt sich auch eine Betroffenheit der Schutzzwecke a.) und e.). Der Ausweisung wird daher widersprochen. Die auf Bauleitplanebene maßgebliche (hypothetische) Befreiungslage setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob das Interesse am Ausbau der regenerativen Energien so gewichtig ist, dass es sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt – beides sind Belange des öffentlichen Interesses und Allgemeinwohls. Welches dieser öffentlichen Interessen überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die WEA ab (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14). Die Förderung der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mit dem § 2 EEG klargestellt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der die hier aufgeführten öffentlichen Belange „erneuerbare Energien“ und „Landschaftsschutz“ gegeneinander und	Während die Betroffenheit der Schutzzwecke a, b und c auch anders bewertet werden könnte (Vorprägung der Landschaft durch eine große Hühnerfarm, fehlende Erholungsinfrastruktur) ist der Schutzzweck e (Verbindungsfunktion im Biotopverbund) zweifellos betroffen, so dass der Widerspruch nachvollzogen werden kann.	
--	--	--	---	---	--

			untereinander gerecht abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Entscheidung ist auch der Ausbaustand der Erneuerbaren Energien im jeweiligen Planungsraum zu berücksichtigen (MBL NRW 2024 S. 677). Bei der bauleitplanerisch zu treffenden Abwägung über die Vereinbarkeit zwischen der Ausweisung von Windenergiegebieten und dem hier entgegenstehenden Landschaftsschutzgebiet möchte ich folgende Hinweise zum Ausbauzustand der Windenergie und im zugrundeliegenden Planungsraum geben: Die Feststellung des Erreichens des nach dem WindBG sowie Ziel 10.2-2 des LEP NRW vorgesehenen, regionalen Teilflächenziels für die Windenergie an Land durch die im Regionalplan „Münsterland“ ausgewiesenen Windenergiebereiche (WEB) in einer Flächengröße von über 13.000 ha ist gem. § 5 Abs. 1 WindBG am 17.04.2025 bekannt gemacht worden. Mit dieser Marke wurde bereits der für den Regierungsbezirk Münster vorgesehene Beitrag zum Flächenbeitragswert von 1,8 %, den das Land NRW gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG erst bis zum 31.12.2032 erreichen muss, erfüllt. Zum Stand des 20.06.2025 waren im Regierungsbezirk Münster 1.109 WEA in Betrieb (126 WEA im Kreis Coesfeld). Für weitere 380 WEA (79 WEA im Kreis Coesfeld) liegt bereits eine Genehmigung vor. Für weitere 161 WEA (27 WEA im Kreis Coesfeld) liegt ein positiver Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG vor. Die Vorbescheide decken dabei überwiegend Standorte außerhalb der WEB ab und werden		
--	--	--	--	--	--

		somit bei dem Flächenbeitragswert nicht berücksichtigt. Bei den Genehmigungen sind ebenfalls Standorte auch außerhalb der WEB gegeben. Insgesamt liegen innerhalb des Kreises Coesfeld derzeit Genehmigungen oder Vorbescheide für 57 WEA außerhalb der WEB vor. Legt man für diese WEA den durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) angegebenen Flächenbedarf von 16,5 ha (KNE, 2022) pro WEA zugrunde, ergibt sich eine zusätzliche (theoretische) Fläche von 940 ha für die Errichtung und den Betrieb von WEA im Kreisgebiet außerhalb der WEB des Regionalplans. Unter Berücksichtigung der regionalplanerisch gesicherten WEB in einer Größe von bisher 2.600 ha entspricht dies einer zusätzlichen Ausweisung von 36 % für das Kreisgebiet. Im Ergebnis liegt durch das Erreichen des Flächenbeitragswertes sowie den erteilten Genehmigungen außerhalb der WEB und den bestehenden Vorbescheiden ein deutlich über die vorgesehenen Flächenbeitragswerte hinausgehender Ausbauzustand der erneuerbaren Energien für das Kreisgebiet vor. Dennoch hat der Gesetzgeber den Kommunen das Instrument der Positivplanung für die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestellt – falls dies kommunalpolitischer Wille ist. Im Rahmen der vorgesehenen Beteiligungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde für Natur und Landschaft die Bedeutung von Landschaftsschutzgebieten zu würdigen – wie in den vorgenannten Erläuterungen geschehen. Dies umso mehr, als es	Die Ausführungen zum Stand der Windkraftentwicklung im Regierungsbezirk Münster und der Hinweis auf einen hohen Anteil außerhalb der Windenergiegebiete genehmigte Anlagen ist nicht Entscheidungserheblich, da der Kreis verpflichtet ist den Einzelfall zu beurteilen. Der Verweis auf andere Standorte von Windkraftanlagen darf nicht zur Sanktionierung dieses Vorhabens herangezogen werden. Der Gesetzgeber hat, wie der Einwender selbst richtig ausführt, mit den Flächenbeitragswerten keine Obergrenze festgelegt. Auch der Verweis auf mittlerweile erreichte reale Flächeninanspruchnahmen ist irrelevant, da § 2 EEG den Vorrang erneuerbarer Energien nicht an irgendwelchen Flächengrößen festmacht, sondern nur an der nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung – von der die Bundesrepublik noch weit entfernt ist.	Die naturschutzfachlichen Bedenken gegen Änderungsbereich II werden aufgrund der unbestrittenen Betroffenheit des Biotopverbundes beachtet. Der begründete Widerspruch des Kreises Coesfeld gefährdet auch die Genehmigungsfähigkeit dieser FNP-Änderung. Wird auf Änderungsbereich II daher verzichtet, bleibt mit dem Änderungsbereich I nur noch ein Standort übrig. Aufgrund der Beschlusslage des Rates zu den Leitlinien für Positivplanungen widersprechen
--	--	---	--	---

		zum Erreichen der Ausbauziele der erneuerbaren Energien nicht (mehr) erforderlich ist, in Landschaftsschutzgebiete hineinzuplanen, insbesondere nicht in Landschaftsschutzgebiete, denen die landesweite Fachplanung zur Landschaftsbildbewertung eine hohe bis herausragende Bewertung bescheinigt hat. Artenschutzrechtliche Bedenken: Die Rechtsgrundlagen für die Windenergie sind in den letzten Jahren sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene umfassend geändert worden. Die damit verbundene neue Ausrichtung der Planungs- und Genehmigungspraxis sieht vor, dass die Prüfung der Artenschutzbelange stärker auf die vorgelagerten Planebenen vorgezogen wird, damit die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung der einzelnen Anlagen zügiger erfolgen kann. Das Land NRW hat in diesem Zusammenhang den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ umfassend überarbeitet. Die Berücksichtigung des Arten- und Habitatschutzes erfolgt zukünftig nach unterschiedlichem Planungsregime. Hierbei ist zwischen Genehmigungen von Windenergieanlagen außerhalb planerisch gesicherter Gebiete und innerhalb von Windenergiegebieten zu differenzieren. Der zugrundeliegende Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ wurde dabei in ein Modul A und ein Modul B gesplittet. Das Modul A behandelt dabei die	Die artenschutzfachlichen Bedenken gegenüber dem Änderungsbereich I sind durch eine Verschiebung des Standortes aus dem relevanten Prüfbereich heraus gegenstandslos. Für den verschobenen Standort können Minderungsmaßnahmen nach dem mittlerweile zugänglichen Bewertungstools des LANUK angewandt werden.	Einzelstandorte den Leitlinien. Die 51. Änderung des FNP wird daher bis auf weiteres ruhend gestellt. Sollte eine Wiederaufnahme der Planung zu 51. FNP-Änderung möglich werden, wird der Änderungsbereich I aus dem zentralen Prüfbereich des Rotmilans verschoben. Minderungsmaßnahmen aufgrund der Anforderungen an Beschleunigungsgebiete werden dann ermittelt.
--	--	---	--	--

			artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Genehmigung von WEA außerhalb planerisch gesicherter Gebiete und wurde mit Datum vom 12.04.2024 veröffentlicht. Das „Modul B“ soll sich auf Fallkonstellationen beziehen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen – vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. In Modul B des Leitfadens soll dargelegt werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte Artenschutzprüfung auf Planebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist (Kapitel 1 des Leitfadens). Das Modul B ist zum derzeitigen Stand noch nicht veröffentlicht. Insofern kann derzeit zu der artenschutzrechtlichen Beurteilung nur eine Abschätzung nach dem Modul A vorgenommen werden. Mit dem neu eingeführten § 45b BNatSchG wurde die Bewertung der Auswirkungen von WEA auf Brutvögel und dem damit potentiell betroffenen Tötungs- und Verletzungsrisiko neu geregelt. Demnach ist grundsätzlich von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, sofern sich eine Anlage im Nahbereich eines Horststandorts einer windenergieempfindlichen Vogelart befindet. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs der jeweiligen Art ist ebenfalls das Kollisionsrisiko grundsätzlich erhöht, welches sich allerdings über weitergehende Untersuchungen entkräften oder über		
--	--	--	---	--	--

			geeignete Maßnahmen hinreichend senken lassen könnte. Im Änderungsbereich I kommt es nach den Maßstäben des § 45b BNatSchG damit zu einer Betroffenheit der windenergie-empfindlichen Art „Rotmilan“. Für die Art liegt ein durch das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld erbrachter Brutnachweis aus dem Jahr 2024 vor, der deutlich weniger als 500 m zu dem Änderungsbereich I entfernt liegt. Hiermit liegen weite Teile des Änderungsbereiches im Nahbereich der Art. Die artenschutz- rechtlichen Konflikte werden sich dementsprechend auch nicht auf der nachgelagerten Genehmigungsebene auflösen lassen. Der verortete Brutnachweis kann der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit hier die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Sinne des § 249c BauGB möglich sein wird, bleibt insoweit fraglich. Ich gehe derzeit auch davon aus, dass hier der § 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB einschlägig sein müsste. So ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht möglich, wenn Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sind. Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Dies wäre hier der Fall. Sofern der § 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht einschlägig sein sollte, stellt sich die Frage,		
--	--	--	--	--	--

			wie das Gebiet trotz der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden und welche anlassbezogenen und vermeidungswirksamen Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt werden könnten. Hierzu gibt es bisher insb. keine länderrechtliche Vorgaben (fehlende Veröffentlichung des Modul B des Leitfadens). Bei der Änderungsfläche II sind dagegen nach den aktuell verfügbaren Datengrundlagen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit auf der nachgelagerten Genehmigungsebene entgegenstehen würden. Verweise: LANUV 2012: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster) (KNE 2022): „KNE Wortmeldung: Zum Flächenbedarf der Windenergie“, verfügbar unter: https://www.naturschutz-energie-wende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie , abgerufen am 17.07.2025 (KNE 2025): „KNE Wortmeldung: Ein neuer Baustein für die Umsetzung der RED III – es bleiben Fragen offen“, verfügbar unter: https://www.naturschutz-energie-wende.de/wortmeldung/ein-neuer-baustein-fuer-die-umsetzung-der-red-iii-es-bleiben-fragen-offen/, abgerufen am 03.09.2025		
--	--	--	---	--	--

			MBI. NRW. 2024 S. 677: Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatz-erlass) - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2024		
			Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Sachbearbeiter/in: Herr Reehuis, Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes zunächst Bedenken. Zunächst wird deshalb darauf hingewiesen, dass mit Grund und Boden gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden soll und dass Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, gemäß §202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehörten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a unter anderem die		Die Hinweise aus Sicht des Bodenschutzes erübrigen sich aufgrund der Ruhendstellung der Planung. Bei Wiederaufnahme würden die Hinweise zu den schutzwürdigen Böden beachtet.

			Auswirkungen auf den Boden. Für die Belange des Umweltschutzes ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Belange ist hierfür der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ anzuwenden. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt - anders als in Kap. 9.2.4 der Begründung angegeben - inzwischen durch die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 in der Auflage 3.2 aus dem Jahr 2024. Der Leitfaden sowie weitere Informationen zur Karte der schutzwürdigen Böden können unter https://www.lanuk.nrw.de/themen/boden/arbeitshilfen bzw. https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-atlas/bodenschutz/bodenschutz-in-der-planung abgerufen werden. Auch sind Bodenfunktionen auf Grundlage von § 1 Abs. 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 7 BBodSchG besteht eine Vorsorgepflicht, die durch die Vorsorgeanforderungen in § 4 BBodSchV konkretisiert wird. Erfahrungsgemäß erfolgt bei Windenergievorhaben temporär und auch dauerhaft eine relativ hohe Flächeninanspruchnahme. Im Anschluss an die Nutzung als Standort für Windenergieanlagen erfolgt i.d.R. eine landwirtschaftliche Folgenutzung. Aus diesem		
--	--	--	--	--	--

			Grund wird insbesondere auf die Absätze 3 und 5 des § 4 der BBodSchV hingewiesen. Im dem Vorhabenbereich sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Trotzdem wird auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG hingewiesen. Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird angeregt, textliche Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen: - Bei Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme > 3.000 m² bzw. insbesondere bei der Erschließung des Plangebietes ist durch die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen der Unteren Bodenschutzbehörde prüfen, ob die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 erforderlich ist (§ 4 Abs. 5 BBodSchV). - Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, z.B. geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten, im Plangebiet sind der Unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 LBodSchG).		
		1.2	53 – Gesundheitsamt Die Planunterlagen zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie Osthellen) der Stadt Billerbeck haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Seitens des Gesundheitsamts liegen keine Bedenken gegen die o.g. Planung vor.		Kein Abwägungserfordernis.

		1.3	63 – Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck keine baurechtlichen Bedenken Ich weise jedoch darauf hin, dass in der Begründung zum Umweltbericht mehrfach das „überragende öffentliche Interesse“ des § 2 EEG zur Abwägung herangezogen wird. Inzwischen wurde jedoch klargestellt, dass mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte dem öffentlichen Interesses nach § 2 EEG Rechnung getragen wurde. Die Begründung für die Abwägung trifft folglich unter den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr zu. (vgl. Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (DS 329/25) vom 10. Bzw. 11.07.2025)	Dem Einwender ist hier zu widersprechen. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien ist ausweislich der hier sehr klaren Formulierung des § 2 EEG nicht an Flächenbeiträge gebunden sondern lediglich das das Erreichen der Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung. Das vom Einwender zitierte Artikelgesetz bezieht sich auf Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten. Mit dieser FNP-Änderung wird aber gerade ein Windenergiegebiet im Sinne des WindBG geschaffen. So hat das OVG NRW ganz aktuell (Beschluss vom 19.03.2026, Az. 22 B 1325/25.AK) die uneingeschränkte Gültigkeit des § 2 EEG sogar gegenüber dem Luftverkehrsrecht hervorgehoben und ausgeführt, dass der Abwägungsvorrang in § 2 EEG jede einzelne Anlage betreffe weil die Ausbauziele derzeit nicht erreicht würden. Im übrigen gilt gemäß § 20a GG Klimaschutz als Verfassungsziel und kann nur in Ausnahmefällen überwunden werden.	Die Bedenken werden als unzutreffend zurückgewiesen.
--	--	-----	---	---	--

Weitere Stellungnahmen der TÖB mit allgemeinen Hinweisen zur weiteren Planung wurden vorgelegt durch:

Bundeswehr (BAIUDBw) – Abt. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
 Bezirksregierung Münster -Dezernat 26 – Luftverkehr
 DFS Deutsche Flugsicherung
 Telekom Deutschland (Deutsche Telekom Technik GmbH)
 LWL-Archäologie für Westfalen
 Bezirksregierung Münster -Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Stellungnahmen der TÖB mit fachlichen Anregungen (zum Umweltbericht) wurden vorgelegt durch:

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Bedenken wurden vorgelegt durch:

3 Einwender (z.T. als Einwendergemeinschaften vertreten durch eine Anwaltskanzlei)

Coesfeld, den 08.04.2026

Dipl.-Ing. Michael Ahn
WoltersPartner Stadtplaner GmbH